



Stellungnahme

zum Leitlinienentwurf des BMUKN zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit in der Fassung vom 20. März 2026

Diese Stellungnahme fasst die Anmerkungen der Zuckerindustrie zu den genannten Leitlinien zusammen.

I. Mindestwasserführung (S. 9)

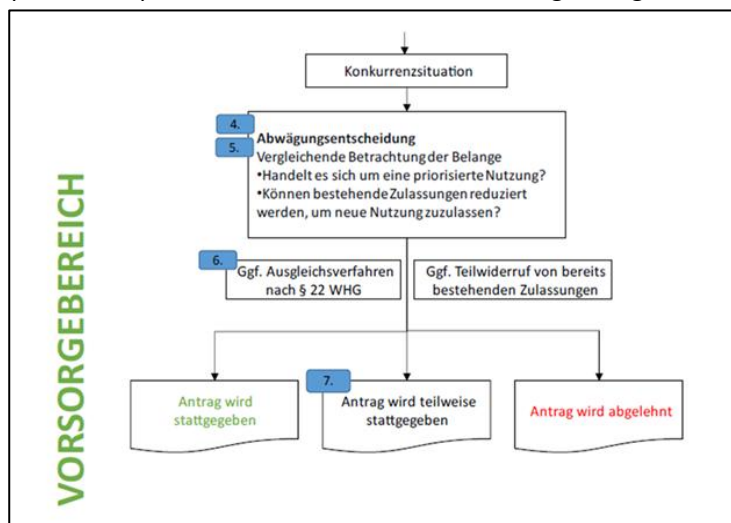
„Die **Mindestwasserführung** ist von der zuständigen Wasserbehörde bei der Erteilung der zur Gewässerbenutzung erforderlichen wasserrechtlichen Zulassung nach § 33 WHG zu berücksichtigen.“

Anmerkung/Vorschlag: In kleinen Vorflutern besteht die Gefahr, dass bei Niedrigwasser der Einleiter einen überwiegenden Anteil an der führenden Wassermenge beisteuert und damit die physikalisch-chemischen Parameter des Gewässers erheblich mitbeeinflusst.

Im Rahmen einer Abwägung der zuständigen Behörde über die Erteilung der für die Gewässerbenutzung erforderlichen wasserrechtlichen Zulassung halten wir es daher für erforderlich, dass die zuständige Behörde bei ihrer Entscheidung nicht ausschließlich auf den guten chemisch-ökologischen Zustand eines Gewässers abstellt (vgl. dazu den Verweis auf die Mindestwasserführung nach § 33 WHG auf S. 9 des Leitlinienentwurfs), sondern ebenso die wirtschaftlichen Folgen eines Einleitungsverbots für den Einleiter mitberücksichtigt.

II. Widerruf bestehender Zulassungen im Vorsorgebereich (S. 14 f.)

Gemäß den Ausführungen auf den Seiten 14 f. des Leitlinien-Entwurfs sollen bei Konkurrenzsituationen zur Wasserentnahme im Vorsorgebereich bestehende Zulassungen (teilweise) widerrufen bzw. neue Anträge abgelehnt werden können.



Dies ist problematisch, weil im Vorsorgebereich noch keine konkrete Gefährdung des Wasserdargebots besteht und sich ein Widerruf bzw. die Versagung einer Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt als Ausfluss des der Genehmigungsbehörde zustehenden Bewirtschaftungsermessens unverhältnismäßig wäre.

Diese Sichtweise entspricht auch der Abbildung 1 auf Seite 10 und Abbildung 2 auf Seite 11 des Leitlinien-Entwurfes. Danach wird die Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Niedrigwasser bzw. einer Wasserknappheit oberhalb des „gelben Bereiches“ – also im Vorsorgebereich – als nicht erforderlich angesehen.

Abbildung 1: Beispiel für 3 Stufen des Niedrigwasserbewertungssystems für oberirdische Gewässer

Niedrigwassersituation	Ampelphase	Schwellenwert	Maßnahme
Kein Niedrigwasser	Vorsorgebereich	Parameterwert (z.B. 7-tägiger gleitender Mittelwert des Abflusses) < Schwellenwert Vorwarnstufe	Keine Maßnahme erforderlich
Vorstufe Niedrigwasser	Vorwarnstufe	Parameterwert \geq Schwellenwert Vorwarnstufe	Maßnahmen für eine Abwendung akuter Wasserknappheit
Ausgeprägte Niedrigwassersituation	Warnstufe	Parameterwert \geq Warnstufe	Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Abbildung 1, Seite 10

Als Bewertungskriterium im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung bei Erhaltung der Versorgungssicherheit und unter der Vermeidung einer Wasserknappheit in den zu bilanzierenden Einheiten eignet sich der Grundwasserausnutzungsgrad. Im Sinne eines Ampelsystems werden dafür folgende drei Stufen vorgeschlagen:

Abbildung 2: Stufen des Grundwasserausnutzungsgrades im Hinblick auf eine Festlegung von Maßnahmen

Grundwasserausnutzungsgrad	Festlegung von Maßnahmen durch Wasserbehörde
\leq 80 Prozent	Keine Maßnahmen erforderlich
> 80 Prozent	ggf. Maßnahmen erforderlich (besonderer Prüf- und Regelungsbedarf)
\geq 100 Prozent	Erforderlich (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr)

Abbildung 2, Seite 11

Anmerkung/Vorschlag: Wir schlagen daher vor, den Widerruf bestehender Zulassungen bzw. die Ablehnung neuer Anträge erst dann vorzusehen, wenn die Voraussetzungen einer Vorstufe von Niedrigwasser bzw. einer Wasserknappheit, also der „gelbe Bereich“, erreicht ist. Nur so kann die Verhältnismäßigkeit einer entsprechenden behördlichen Maßnahme gewahrt bleiben.

III. Kapitel 4.2.3.1 Überblick relevanter Nutzungsbedarfe (S. 26 f.)

In Kapitel 4.2.3.1 werden beispielhaft relevante Nutzungsbedarfe aufgezählt, die von Wasserknappheit betroffen sein können. Unter anderem wird hier auch Abwasserbeseitigung aufgezählt.

Anmerkung/Vorschlag: Vor dem Hintergrund, dass die Einleitung von gereinigtem Abwasser bei Niedrigwasser unzulässig sein kann, sofern eine nachteilige Veränderung des Gewässers nicht ausgeschlossen werden kann, stellt sich die Frage, ob die Abwasserbeseitigung an dieser Stelle sinnvoll als Nutzungsbelang aufgeführt werden sollte. Insbesondere in kleinen Gewässern kann bei Niedrigwasser die Einleitung gerade aus diesem Grund untersagt werden, da eine Schädigung durch das eingeleitete Wasser nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Dies hätte letztlich ein Nutzungsverbot zur Folge.

Soweit daher die Abwasserbeseitigung weiterhin als Nutzungsbelang im Sinne der Leitlinien gelten soll, könnte erwogen werden, Kapitel 4.2.3.4 „*Beispiele für Konkurrenzsituationen*“ (S. 28 ff. des Leitlinienentwurfs) um folgende Abwägungsregel zu ergänzen, die einen Ausgleich zwischen einer betriebsbedingten Stilllegung infolge eines Einleitungsverbots und den Anforderungen des Gewässerschutzes bei Niedrigwasser oder geringer beziehungsweise ausbleibender Wasserführung ermöglicht:

„^o Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz bei Niedrigwasser

Stehen sich die Belange der Abwasserbeseitigung – insbesondere im Hinblick auf industrielle Einleitungen – und die Anforderungen des Gewässerschutzes bei Niedrigwasser oder geringer Wasserführung gegenüber, ist ein angemessener Ausgleich herzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abwasserbeseitigung eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung industrieller Produktionsprozesse darstellt und regelmäßig standortgebunden ist.

Im Rahmen der Abwägung kann zugunsten der Einleitung insbesondere berücksichtigt werden, wenn durch technische, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen eine Anpassung an die verringerte Wasserführung erfolgt. Hierzu zählen etwa die Reduzierung von Einleitmengen und -frachten, der Einsatz weitergehender Reinigungsverfahren, innerbetriebliche Kreislaufführungen oder temporäre Speicherlösungen.

Auf Seiten des Gewässerschutzes ist die verringerte Aufnahmefähigkeit des Gewässers bei Niedrigwasser zu berücksichtigen. Im Vorsorgebereich kann jedoch insbesondere dann Raum für eine Einleitung verbleiben, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass relevante nachteilige Gewässerveränderungen vermieden werden und die Nutzung mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar bleibt.“